

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN
FRIEDHÖFE IN INNSBRUCK**

**(Gemeinderatsbeschluss vom 4.12.1997 in der Fassung des
Beschlusses vom 3.12.1998, 25.5.2005, 15.12.2005, 15.12.2006,
13.12.2007, 12.12.2008, 16.4.2009, 19.11.2009, 10.12.2010, 13.12.2012,
06.12.2013, 02.12.2014, 22.01.2015, 03.12.2015, 02.12.2016 und
19.01.2017)**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr.
103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/2008, wird verordnet:

**I. A B S C H N I T T
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****§ 1**

Anwendungsbereich

(1) Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung werden für die Benützung der städtischen Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen erhoben.

(2) Die in Klammer beigefügten Paragraphen verweisen auf die entsprechenden materiellen Bestimmungen in der Innsbrucker Friedhofsordnung vom 1.1.1999 in der geltenden Fassung.

(3) Die in Klammern beigefügten Ziffern beziehen sich auf die im II. Abschnitt dieser Verordnung geregelten Gebührenansätze.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) für die Zuweisung von Grabstätten (§ 12) mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Benützungsrechtes (Zuweisung der Grabstätte). Dies gilt auch für die Verlängerung des Benützungsrechtes (§ 13),
- b) für die Erneuerung des Grabbenützungsrechtes, das vor dem 1. Jänner 1968 auf Friedhofsdauer eingeräumt worden ist (§ 13 Abs. 4), nach Ablauf von jeweils 50 Jahren bei Gräften, nach Ablauf von jeweils 10 Jahren bei sonstigen Gräbern, beginnend mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Benützungsrechtes (lit. a),
- c) für die Übertragung des Benützungsrechtes unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Übertragung des Benützungsrechtes (§ 14 Abs. 1),
- d) für die Erteilung sonstiger Bewilligungen mit Erlassung des Bewilligungsbescheides,
- e) in allen übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

(2) Gebührenschuldner ist

- a) in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b der Benützungsberechtigte,
- b) im Falle des Abs. 1 lit. c der neue Benützungsberechtigte,
- c) in allen übrigen Fällen die Partei, die die Inanspruchnahme veranlaßt hat.

§ 3

Grabgebühren

(1) Für die erstmalige Einräumung des Benützungsrechtes (§ 12) an einer Grabstätte bzw. für die Verlängerung desselben (§ 13) wird jeweils sowohl

- 1. eine Grabbenützungsg Gebühr (1.0.0) als auch
- 2. eine Friedhofsbenützungsg Gebühr (2.0.0)

eingehoben.

(2) Weicht im Einzelfall der gebührenpflichtige Benützungszeitraum von den im II. Abschnitt festgelegten Zeiten (1.1.0 bis 1.4.0) ab, ist der entsprechende Anteil bzw. das entsprechende Vielfache der Grabgebühren zu berechnen.

(3) Wenn zum Zeitpunkt einer Beisetzung (Erstbelegung oder Nachbelegung) der bereits bezahlte Benützungszeitraum noch nicht verstrichen ist, sind die Grabbenützungsgebühr und die Friedhofsbenützungsgebühr nur anteilmäßig für jenen Zeitraum vorzuschreiben, der für die Wahrung der neu entstandenen gesetzlichen Ruhefrist notwendig ist.

(4) Die Friedhofsbenützungsgebühr wird für die Zurverfügungstellung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen wie Wasser- und Stromversorgung, Müllentsorgung, Toiletten, Wege und Bänke eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt gleichzeitig mit der Grabbenützungsgebühr bzw. mit der Erneuerungsgebühr und zwar jeweils für den diesen Gebühren zugrundeliegenden Zeitraum.

(5) Für die Beisetzung im Urnensammelgrab ist eine einmalige Benützungsgebühr (1.5.0), für die Inanspruchnahme der Notgruft (1.6.0) eine Benützungsgebühr für jeden angefangenen Monat und eine Sicherstellungsgebühr in der Höhe der zweifachen Grabbenützungsgebühr für ein Reihengrab zu entrichten.

§ 4

Änderungsgebühr

Für die Übertragung des Grabbenützungsrechtes unter Lebenden (§ 14) wird eine einmalige Änderungsgebühr eingehoben (1.8.0).

§ 5

Administrationsgebühren

(1) Für die Anmeldung einer Beisetzung oder einer Enterdigung wird eine Administrationsgebühr eingehoben (3.1.0, 3.2.0).

(2) Die Administrationsgebühr für die Enterdigungsanmeldung (3.2.0) entfällt, wenn die Enterdigung im Auftrag eines Gerichtes oder einer Behörde erfolgt.

(3) Für jede Beisetzung auf nicht städtischen Friedhöfen ist bei Inanspruchnahme von Leistungen der städtischen Friedhofsverwaltung ein Verwaltungs-kostenanteil (3.1.5) zu entrichten.

§ 6

Beisetzungszuschlag

Für Verabschiedungen, Urnenbeisetzungen und Körperbestattungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Beisetzungszuschlag zu entrichten (3.3.0).

§ 7

Sonstige Bewilligungsgebühren

(1) Für die Bewilligung der Nachbelegung (§ 26), der oberirdischen Aufstellung einer Urne (§ 27), der Umlegung (§ 25), der vorübergehenden Einstellung einer Leiche (§ 3 Ziff. 7 in Verbindung mit § 12 Abs. 5) und des gruftartigen Ausbaues eines Erdgrabes (§ 3 Ziff. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3) wird jeweils eine Bewilligungsgebühr (3.4.0) eingehoben.

(2) Für die Beisetzung einer Urne in einem Urnensammelgrab (§ 3 Ziff. 9) wird keine Gebühr eingehoben.

§ 8

Benützungsg Gebühr für die Leichenhalle

Für die Benützung der Leichenhalle und der dortigen Einrichtungen inklusive Strom, für die Mithilfe und Beaufsichtigung sowie für die Beistellung von Topfblumen sind jeweils Gebühren zu entrichten (4.0.0 und 5.0.0).

§ 9

Graböffnungsgebühren

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte ist eine Graböffnungsgebühr (6.0.0) zu entrichten, bei Erdgräbern richtet sich diese nach der beantragten Tiefe (6.1.1 bis 6.1.3).

(2) Für dringliche Nebenarbeiten, wie die Beseitigung von Fundamenten, Grabdenkmälern, Einfassungen, Grabplatten und/oder Anpflanzungen (Bäume, Sträucher) ist eine Gebühr (6.3.0) zu entrichten.

§ 10

Spezielle Enterdigungsgebühren

(1) Bei Exhumierungen ist für die Mitwirkung von Organen der Sanitätsbehörde und der Friedhofsverwaltung sowie für die Mithilfe durch Friedhofsarbeiter eine Exhumierungsgebühr zu entrichten (7.2.0).

(2) Bei der Entnahme von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist ist für den Einsatz eines Grabarbeiters eine Gebeine-Enterdigungsgebühr (7.1.0) zu entrichten.

§ 11

Sonstige Gebühren

Für die Errichtung von Dauerfundamenten je Einzelgrab, für die Beistellung von Grabtrittplatten inklusive Verlegung, die Beistellung von Urnennischenplatten sowie von Behältnissen für Urnenerdbestattungen, für die beisetzungsbedingte Nachverlegung von Grabtrittplatten, sonstige Arbeitseinsätze sowie für die leihweise Überlassung von Grünstöcken ist jeweils eine Gebühr (8.0.0) zu entrichten.

§ 12

Verminderung von Gebührenansätzen

Für bestimmte Grabkategorien und bestimmte Personenkreise sind die im II. Abschnitt vorgesehenen verminderten Gebühren einzuheben.

§ 13

Gemeindegürger

(1) Die im II. Abschnitt ausgewiesenen Gebühren gelten für die Gemeindegürger von Innsbruck. Gemeindegürger im Sinne dieser Verordnung ist jene Person, die in bezug auf die Grabgebühren (9.1.0) bei der Einräumung bzw. der Verlängerung des Grabbenützungszrechtes in Innsbruck ihren Hauptwohnsitz hat. Gleiches gilt in bezug auf die Beerdigungsgebühren (9.2.0), wenn die betreffende Person im Zeitpunkt ihres Todes in Innsbruck ihren Hauptwohnsitz hatte.

(2) Den Gemeindegürgern gleichgesetzt sind alle hauptwohnsitzgemeldeten Mieter sowie deren im gemeinsamen Haushalt wohnende nahe Angehörige von jenen Wohnungen außerhalb des Gemeindegebietes von Innsbruck, für die die Stadtgemeinde Innsbruck das Besiedlungsrecht hat.

(3) Abweichend von diesen Bestimmungen gilt bezüglich der Beerdigungsgebühren (3.1.1 Administrationsgebühr), der Grabgebühren (Grabbenützungszgebühr 1.1.0-1.5.0) und der Friedhofsbenützungszgebühren (2.1.0-2.4.0) auch jene Person als Gemeindegürger, die ihren Hauptwohnsitz aus Gründen der Pflege oder Betreuung aus Innsbruck verlegte. Dies gilt auch, wenn der Hauptwohnsitz aus anderen Gründen nicht länger als 5 Jahre vor dem Zeitpunkt des Todes aus Innsbruck verlegt wurde.

§ 14

Nichtgemeindegürgerzuschlag

(1) Gilt eine Person gemäß § 13 nicht als Gemeindegürger von Innsbruck, so ist hinsichtlich der unter 9.1.0 genannten Grabgebühren sowie der unter 9.2.0 genannten Beerdigungsgebühren ein Nichtgemeindegürgerzuschlag zu entrichten.

(2) In Bezug auf die Grabgebühren (9.1.0) entfällt ein Nichtgemeindegewerbesteuerzuschlag, wenn die in der betreffenden Grabstätte zuletzt beigesetzte Person als Gemeindegewerbesteuerpflichtiger gemäß § 13 gilt.

§ 15
Inkrafttreten *)

(1) Diese Verordnung tritt mit 1.1.1998 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 14.12.1989 außer Kraft.

II. A B S C H N I T T G E B Ü H R E N

Die Friedhofsgebühren werden ab 01.01.2017 und ab 01.01.2018 wie folgt festgelegt:

1.0.0 GRABENNÜTZUNGSGEBÜHREN		2016	2017		2018	
1.1.0 Erdgräber (10 Jahre)						
1.1.1	Reihengrab - normal	327,60	334,20	2,01%	340,90	2,00%
1.1.2	Reihengrab - Kinder (inkl. Sammelgrab)	212,50	216,80	2,02%	221,10	1,98%
1.1.3	Wandgrab	491,60	501,40	1,99%	511,40	1,99%
1.1.4	Arkadengrab	573,50	585,00	2,01%	596,70	2,00%
1.1.5	Urnengrab	289,00	294,80	2,01%	300,70	2,00%
1.1.6	Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster sowie Armengräber	Keine				
1.2.0 Urnennischen (10 Jahre)						
1.2.1	Nische für 2 Urnen	391,30	399,10	1,99%	407,10	2,00%
1.2.2	Nische für 3 Urnen	488,60	498,40	2,01%	508,40	2,01%
1.2.3	Nische für 4 Urnen	586,70	598,40	1,99%	610,40	2,01%
1.2.4	Nische für 6 Urnen	683,40	697,10	2,00%	711,00	1,99%
1.3.0 Kombinierte Urnengräber (10 Jahre)						
1.3.1	Urnenerdgrab und Urnennische	683,40	697,10	2,00%	711,00	1,99%
1.4.0 Grüfte (25 Jahre)						
1.4.1	Familiengruft	4938,00	5037,00	2,00%	5138,00	2,01%
1.4.2	Sammelgruft - je Gruftnische	493,90	503,80	2,00%	513,90	2,00%
1.4.3	Sonstige Gruft	4938,00	5037,00	2,00%	5138,00	2,01%
1.5.0 Urnensammelgrab (einmalig)						
1.5.1	Grab der Einsamen	128,50	131,10	2,02%	133,70	1,98%
1.6.0 Notgruft						
1.6.1	Benützungsgebühr je angefangenen Monat	48,60	49,60	2,06%	50,60	2,02%
1.6.2	Sicherstellungsgebühr	655,40	668,50	2,00%	681,90	2,00%

Erneuerungsgebühr für Grabbenützungsrechte, die vor dem Inkrafttreten der Gemeindegeldgesetznovelle (LGBL. Nr. 13/1968) auf Friedhofdauer eingeräumt

1.7.0 wurden

1.7.1	bei Gräften juristischer Personen nach jeweils 50 Jahren	487,00	496,70	1,99%	506,60	1,99%
1.7.2	bei Gräften natürlicher Personen nach jeweils 50 Jahren	243,30	248,20	2,01%	253,20	2,01%
1.7.3	bei sonstigen Benützungsrechten nach jeweils 10 Jahren anteilig von der betreffenden Grabbenützungsgebühr	10%	10,00%	0,00%	10,00%	0,00%

1.8.0 Benützungsrechtsbezogene Zusatzgebühr

1.8.1	Änderungsgebühr für die Übertragung des Grabbenützungsrechtes unter Lebenden	98,70	100,70	2,03%	102,70	1,99%
-------	--	-------	--------	-------	--------	-------

FRIEDHOFSBENÜTZUNGSGEBÜHREN

2.0.0 (10 Jahre)

2.1.0	Einfachgräber, Urnengräber	153,60	156,70	2,02%	159,80	1,98%
2.2.0	Mehrfachgräber und Gräfte	230,00	234,60	2,00%	239,30	2,00%
2.3.0	Kindergräber und Anatomiegräber	76,70	78,20	1,96%	79,82	2,05%
2.4.0	Armengräber, Urnensammelgräber, Notgruft und Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster	Keine				

3.0.0 ADMINISTRATIONS- GEBÜHREN (Verwaltungskosten)

3.1.0 Beisetzungsanmeldung

3.1.1	für Erdgräber, Urnennischen und Gräfte	98,70	100,70	2,03%	102,70	1,99%
3.1.2	für Armengräber und Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster	9,80	10,00	2,04%	10,20	2,00%
3.1.3	für Anatomiegräber	19,70	20,10	2,03%	20,50	1,99%
3.1.4	für Kinder, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben (gilt nicht für Kindersammelbeisetzungen)	49,40	50,40	2,02%	51,40	1,98%
3.1.5	für Beisetzungen auf nichtstädtischen Friedhöfen bei Inanspruchnahme der städt. Friedhofsverwaltung	49,40	50,40	2,02%	51,40	1,98%
3.1.6	für Urnensammelgräber	49,40	50,40	2,02%	51,40	1,98%

3.2.0 Enterdigungsanmeldung

3.2.1	Exhumierung	98,70	100,70	2,03%	102,70	1,99%
3.2.2	Gebeineenterdigung und Urnenentnahme	65,60	66,90	1,98%	68,20	1,94%

3.3.0 Beisetzungszuschläge

	> für Verabschiedungen und Urnenbeisetzungen					
3.3.1	an Samstagen	98,70	100,70	2,03%	102,7	1,99%
3.3.2	an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	197,50	201,50	2,03%	205,5	1,99%
	> für Körperbestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen					
3.3.3	an Samstagen	197,50	201,50	2,03%	205,50	1,99%
3.3.4	an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	395,00	402,90	2,00%	411,00	2,01%
	> für sonderbewilligte Körperbestattungen					
3.3.5	an Samstagen	296,20	302,10	1,99%	308,10	1,99%
3.3.6	an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	592,20	604,00	1,99%	616,10	2,00%

3.4.0 Bewilligungsgebühren

3.4.1	Nachbelegung	49,30	50,30	2,03%	51,30	1,99%
3.4.2	Aufstellung einer Urne	24,70	25,20	2,02%	25,70	1,98%
3.4.3	Umlegung	49,30	50,30	2,03%	51,30	1,99%
3.4.4	temporäre Einstellung einer Leiche	24,70	25,20	2,02%	25,70	1,98%
3.4.5	gruftartiger Ausbau eines Erdgrabes	98,70	100,70	2,03%	102,70	1,99%

4.0.0 GEBÜHREN für AUFBAHRUNGSHALLE

4.1.0	Hallenbenützung	48,20	49,20	2,07%	50,20	2,03%
4.2.0	Benützung von Einrichtungen (inkl. Strom)	67,10	68,40	1,94%	69,80	2,05%
4.3.0	Mithilfe und Beaufsichtigung	147,60	150,60	2,03%	153,60	1,99%
4.4.1	Gebühren gesamt (4.1.0, 4.2.0, 4.3.0)	263,20	268,20	1,90%	273,60	2,01%
4.4.2	Sozialtarif	26,30	26,80	1,90%	27,30	1,87%
4.4.3	für Kinder, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben	131,70	134,30	1,97%	137,00	2,01%
4.5.0	Beistellung von Topfblumen (16/12/8/4) je Stück	6,80	6,90	1,47%	7,00	1,45%

5.0.0 GEBÜHREN für EINSEGNUNGSHALLE

5.1.0	Hallenbenützung	9,60	9,80	2,08%	10,00	2,04%
5.2.0	Benützung von Einrichtungen (inkl. Strom)	14,50	14,80	2,07%	15,10	2,03%
5.3.0	Mithilfe und Beaufsichtigung	19,70	20,10	2,03%	20,50	1,99%
5.4.1	Gebühren gesamt (5.1.0, 5.2.0, 5.3.0)	43,80	44,70	2,05%	45,60	2,01%
5.4.2	Sozialtarif, Anatomie u. Sammelgräber für Priester, Pfarreien u. Klöster	4,50	4,60	2,22%	4,70	2,17%
5.4.3	für Kinder, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben	22,00	22,40	1,82%	22,80	1,79%

6.0.0 GRABÖFFNUNGSGEBÜHREN

6.1.0. Körperbestattungen und Enterdigungen						
6.1.1	Erdgräber: normale Tiefe (1,80 m)	321,90	328,30	1,99%	334,90	2,01%
6.1.2	Erdgräber: Tieferlegung (2,20 m)	437,70	446,50	2,01%	455,40	1,99%
6.1.3	Erdgräber: doppelte Tieferlegung (2,60 m)	611,40	623,60	2,00%	636,10	2,00%
6.1.4	Grufnischen und gruftartig ausgebaute Erdgräber	257,60	262,80	2,02%	268,10	2,02%
6.1.5	Nachlass auf 6.1.1 - 6.1.4 bei Armengräbern, Anatomiegräbern, bei Kindern, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben und Sammelgräber für Priester, Pfarreien und Klöster	50%	50%		50%	

6.2.0 Urnenbeisetzungen und Entnahmen

6.2.1	Urnenischen und Urnensammelgräber	37,40	38,10	1,87%	38,90	2,10%
6.2.2	Erdgräber	80,40	82,00	1,99%	83,60	1,95%
6.2.3	Grufnischen und gruftartig ausgebaute Erdgräber	257,60	262,80	2,02%	268,10	2,02%
6.2.4	Nachlass auf 6.2.1 - 6.2.3 bei Kindern, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben	50%	50%		50%	

6.3.0 dringliche Nebenarbeiten

6.3.1	Beseitigung von Fundamenten, Grabeinrichtungen, Bepflanzungen	18,60	19,00	2,15%	19,40	2,11%
	je angefangene halbe Stunde und Arbeiter					

7.0.0 SPEZIELLE ENTERDIGUNGSGEBÜHREN**7.1.0 Gebeineenterdigung (Entnahme)**

7.1.1	Einsatz eines Grabarbeiters	75,10	76,60	2,00%	78,10	1,96%
-------	-----------------------------	-------	-------	-------	-------	-------

7.2.0 Exhumierung

7.2.1	1 Organ der Sanitätsbehörde (Amtsarzt)	37,50	38,30	2,13%	39,10	2,09%
7.2.2	1 Organ der Friedhofsbehörde	37,50	38,30	2,13%	39,10	2,09%
7.2.3	Mithilfe durch Friedhofsarbeiter	321,90	328,30	1,99%	334,90	2,01%
7.2.4	Mithilfe (7.2.3) zwecks Tieferlegung	289,60	295,40	2,00%	301,30	2,00%

8.0.0 SONSTIGE GEBÜHREN

8.1.0	Dauerfundament je Einzelgrab	218,60	223,00	2,01%	227,50	2,02%
-------	------------------------------	--------	--------	-------	--------	-------

8.2.0 Beistellung von Grabtrittplatten inkl. Verlegung

8.2.1	Einzelerdgrab	318,30	324,70	2,01%	331,20	2,00%
8.2.2	Doppelerdgrab	424,60	433,10	2,00%	441,80	2,01%
8.2.3	Urnenerdgrab	159,30	162,50	2,01%	165,80	2,03%
8.2.4	kombiniertes Urnenerdgrab	79,50	81,10	2,01%	82,70	1,97%

8.3.0 Beisetzungsbedingte Nachverlegung der Grabtrittplatten

8.3.1	Einzelerdgrab	112,50	114,80	2,04%	117,10	2,00%
8.3.2	Doppelerdgrab	131,20	133,80	1,98%	136,50	2,02%

8.4.0 Beistellung einer Urnennischenplatte

8.4.1	Größe 1	275,10	280,60	2,00%	286,20	2,00%
8.4.2	Größe 2	326,20	332,70	1,99%	339,40	2,01%
8.5.0	Behältnis für Urnenerdbestattung	93,60	95,50	2,03%	97,40	1,99%
8.6.0	sonstige Arbeitseinsätze je angefangenen ½ h und Arbeiter	18,60	19,00	2,15%	19,40	2,11%

8.7.0 Leihgebühr für Grünstücke

8.7.1	bei Aufbahrungen (8/6/4/2) je Stück	7,40	7,50	1,35%	7,70	2,67%
8.7.2	bei Verabschiedungen und Einsegnungen (8/6/4/2) je Stück	2,90	3,00	3,45%	3,10	3,33%

9.0.0 NICHTGEMEINDEBÜRGERZUSCHLÄGE**9.1.0 auf die Grabgebühren**

9.1.1	bei der Grabbenützungsg Gebühr 1.1.0 bis 1.5.0	50%				
9.1.2	bei der Friedhofbenützungsg Gebühr 2.1.0 bis 2.2.0	50%				

9.2.0 auf die Beerdigungsgebühren

9.2.1	bei der Administrationsgebühr 3.1.0 (=Beisetzungsanmeldung) ausgenommen 3.1.2 und 3.1.3	50%				
-------	---	-----	--	--	--	--

Hinweis: Gem. GR-Beschluss v. 13.12.2007 (I-Präs. 609e/2007)

„Im Falle einer Verlängerung des Benützungsrechtes (§13) um 5 Jahre fallen die Grabbenützungsg Gebühr (1.0.0) und die Friedhofsbenützungsg Gebühr (2.0.0) jeweils zu 50% der oben angeführten Beträge an.“

A:

*) Der Artikel II des Beschlusses des Gemeinderates vom 3.12.1998 hat folgenden Wortlaut:

"Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1.1.1999 in Kraft."

B:

Der Abschnitt II - Gebühren (Beschluss des Gemeinderates vom 7.12.1999 tritt am 1.1.2000 in Kraft.

C:

Der Abschnitt II – Gebühren (Beschluss des Gemeinderates vom 1.12.2000) tritt am 1.1.2001 in Kraft.

D:

Der Abschnitt II – Gebühren (Beschluss des Gemeinderates vom 6.12.2001) tritt am 1.1.2002 in Kraft.

E:

Der Abschnitt II – Gebühren (Beschluss des Gemeinderates vom 25.5.2005 und 15.12.2005) tritt am 1.1.2006 in Kraft.

F:

Der Abschnitt II – Gebühren (Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2006) tritt am 1.1.2007 in Kraft.

G:

Der Abschnitt II – Gebühren (Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2007) tritt am 1.1.2008 in Kraft.

H:

Der Abschnitt II – Gebühren (Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2008) tritt am 1.1.2009 in Kraft.

I:

Der Abschnitt II – Gebühren, geändert in Punkt 1.0.0. Grabbenützungsgebühren, unter Punkt 1.1.0 Erdgräber, der Punkt 1.1.6 und gestrichen in Punkt 1.0.0. Grabbenützungsgebühren, unter Punkt 1.1.0. Erdgräber, der Punkt 1.1.7.(Beschluss des Gemeinderates vom 16.04.2009), tritt am 27.4.2009 in Kraft.

J:

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
(Kundmachung erfolgte am 26.11.2009)

K:

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
(Kundmachung erfolgte am 15.12.2010)

L:

Der Abschnitt II – Gebühren (Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2012) tritt am 1.1.2013 in Kraft.

M:

Der Abschnitt II – Gebühren (Beschluss des Gemeinderates vom 06.12.2013) tritt am 01.01.2014 in Kraft.

N:

Der Abschnitt II – Gebühren (Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.2014 und 22.1.2015) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

O:

Der Abschnitt II – Gebühren (Beschluss des Gemeinderates vom 03.12.2015) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

P:

Der Abschnitt II – Gebühren (Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.2016 und 19.01.2017) tritt am 01.01.2017 in Kraft.